

# **Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf**

---

Der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf beschließt in seiner Verbandsversammlung am 23. 10. 2002 aufgrund des § 38 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. S. 290) die Änderung der Verbandssatzung.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Wasserleitungsverband (WLV) führt den Namen „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf.
- (2) Der Sitz des WLV ist 37352 Helmsdorf, Hauptstraße 3, Landkreis Eichsfeld.
- (3) Der WLV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Der WLV erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.  
Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

## **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind:

Stadt Dingelstädt  
Gemeinde Helmsdorf  
Gemeinde Kefferhausen  
Gemeinde Silberhausen  
Gemeinde Dünwald  
Gemeinde Helbedündorf  
Gemeinde Anrode  
Gemeinde Unstruttal  
Gemeinde Menteroda.

- (2) Andere Gemeinden können dem WLV beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

## **§ 3 Räumlicher Wirkungskreis**

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des WLV umfasst folgende Gebiete seiner Mitglieder:

Stadt Dingelstädt  
Gemeinde Helmsdorf  
Gemeinde Kefferhausen  
Gemeinde Silberhausen  
Gemeinde Dünwald  
Gemeinde Anrode  
Ortschaft Holzthaleben und Keula der Gemeinde Helbedündorf  
Ortschaft Eigenrode, Horsmar und Kaisershagen der Gemeinde Unstruttal  
Ortschaft Sollstedt und Kleinkeula der Gemeinde Menteroda

- (2) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des WLV kann der Verband in Einzelfällen Vereinbarungen oder Verträge zur Wasserversorgung abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

#### **§ 4 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der WLV hat die Aufgabe, die Wasserversorgung nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen, dass heißt:
- Wasservorkommen zu erschließen und zu beschaffen,
  - Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
  - die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie
  - Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Der WLV hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere obliegt es ihm, den Anschluss- und Benutzungszwang einheitlich zu regeln und eine gemeinsame Beitrags- und Gebührensatzung für das Verbandsgebiet zu erlassen.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem WLV für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume.

#### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des WLV sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss (Vorstand) - (Werksausschuss)
3. der Verbandsvorsitzende

#### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören Kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an.  
Im Falle ihrer rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.  
Bedienstete des WLV dürfen nicht Verbandsräte sein.
- (3) Die Verbandsräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (4) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren durch den Gemeinderat/Stadtrat aus deren Mitte zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Ist ein Verbandsmitglied nur für ein bzw. mehrere Ortsteile seiner Gemeinde Mitglied im WLV, so ist die Anzahl der Einwohner des Ortsteils bzw. der Ortsteile maßgebend.

Jeder Verbandsrat hat nur eine Stimme.

Für jeden weiteren Verbandsrat ist sein Stellvertreter zu bestellen, Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
- (6) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei unterschiedlicher Stimmabgabe sind die Stimmen ungültig.
- (7) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter über ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und Tagesordnung angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf zwei Tage verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

## **§ 8**

### **Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Beratungen. Er kann Personen das Wort erteilen, die nicht Verbandsräte sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsräte anwesend sind.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über den gleichen Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der 2. Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu deren Gültigkeit der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag/Entwurf abgelehnt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.
- (5) Bei Wahlen finden die Vorschriften über die persönliche Beteiligung keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen, so entscheidet das Los, welche der Bewerber in die

Stichwahl kommen. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist der Werkleiter. Abschriften der Protokolle sind den Verbandsräten Kraft Amtes (Bürgermeister) zuzustellen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt unbeschadet ihrer gesetzlichen Zuständigkeit über:
- 1.1. die Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  - 1.2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, einschließlich Verbandsatzung,
  - 1.3. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
  - 1.4. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Wirtschaftsplan, den Stellenplan für die Angestellten und den Finanzplan,
  - 1.5. die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien,
  - 1.6. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
  - 1.7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und die Mitglieder des Verbandsausschusses,
  - 1.8. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie die ordentliche Rechnungsprüfung,
  - 1.9. die Übertragung von Aufgabenbereichen an einen Geschäftsbesorger,
  - 2.0. die Bestellung einer Werkleitung zur Führung des Betriebes nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgabe und zu Pkt. 1.3. bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind

durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden. Diese Regelung findet keine Anwendung aus Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung.

- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des WLV und ist ihr Dienstvorgesetzter.

## **§ 11 Verbandsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende und im Vertretungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gehören dem Verbandsausschuss Kraft Amtes an.
- (3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsausschuss Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen.

## **§ 12 Wirtschafts- und Haushaltsführung**

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des WLV wird nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften geführt.
- (2) Näheres regelt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

## **§ 13 Haushaltssatzung**

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten spätestens mit der Einladung zur Verbandsversammlung, auf der sie beschlossen werden soll, zu übermitteln.

## **§ 14 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der WLV erhebt Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Gebühren für Wasser sind so zu gestalten, dass eine Kostendeckung gewährleistet ist.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Umlagen, soweit andere Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben zur Deckung des Sach- und Personalaufwandes nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Einmalige Umlagen werden erhoben zur Deckung des Investitionsaufwandes und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Maßstab sind die jährlichen Investitionen der Verbandsmitglieder pro Einwohner. Die Umlagen sind von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (4) Für Berechnungen der Umlagen ist die jeweils letzte offizielle Einwohnerzahl des Thüringer Statistischen Landesamtes maßgeblich.

## **§ 15 Kassenverwaltung**

Die Verbandsversammlung kann Kassengeschäfte des Verbandes auf ein Verbandsmitglied bzw. auf einen Dritten übertragen. Die Vollstreckung von Geldforderungen des Zweckverbandes wird von den Vollstreckungsstellen der Landkreise Eichsfeld, Unstrut-Hainich und Kyffhäuserkreis durchgeführt.

## **§ 16 Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist und vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.
- (3) Nach den ordentlichen Prüfungen wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

## **§ 17 Bekanntmachungen**

- (1) Diese Verbandssatzung sowie weitere Satzungen und Verordnungen des WLV werden im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht.
- (2) Verbandsmitglieder sollen, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form, auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hingewiesen.

## **§ 18**

## **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des WLV bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Auflösung ist bekannt zu machen.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, soweit die Verbandsversammlung in ihrem Auflösungsbeschluss keine andere Regelung trifft.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht und die Pflicht, die auf ihrem sowie in sonstigen Gebieten liegenden und zur Aufgabenerfüllung des Verbandsmitgliedes benötigten Anlagen mit allen Aktiven und Passiven sowie allen zu dem Teilbetrieb gehörenden Verträgen und Rechtsverhältnissen zu übernehmen. Der WLV gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der WLV aufgelöst wird, so hat mit diesem Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Auseinandersetzung muss
  - a) den Aufwendungen des WLV für das ausscheidende Verbandsmitglied und
  - b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen und deren Entschädigung für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitgliedes entstandenen Nachteile regeln und
  - c) den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Verbandes berücksichtigen.

Lässt sich eine Einigung nicht erzielen, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 19 Siegel**

Der Wasserleitungsverband führt ein Dienstsiegel in Verbindung mit der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder des Werkleiters mit einem Durchmesser von 4,5 cm. Die Inschrift des Siegels lautet:  
Thüringen, Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Helmsdorf, Wappen des Landes Thüringen.

## **§ 20 Entschädigung**

Die Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro pro Sitzung.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Helmsdorf, den 02.12.2002**

**Brand  
Verbandsvorsitzender**

(Siegel)